



# Bundeskinderschutzgesetz: Eine Übersetzung für die Praxis

Nr. 1/Februar 2012

## Anforderungen an das Jugendamt und seine Partner: BKISchG – Was ist anders ab 1. Januar 2012?

***Nachdem das "Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen" kurz vor Jahresende 2011 die letzten parlamentarischen Hürden genommen hat, konnte es zum 1. Januar 2012 in Kraft treten. Welche Änderungen ergeben sich mit dem Bundeskinderschutzgesetz - rein rechtlich und ganz praktisch?***

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) hat im Zuge der Einführung des neuen Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG) zum 1. Januar 2012 eine Synopse erarbeitet, aus der die rechtlichen Veränderungen im Einzelnen zu ersehen sind. Diese Änderungen haben unmittelbare Auswirkungen auf die Arbeit der Träger der Jugendhilfe.

Aus Sicht der Fachstelle Kinderschutz werden mit den rechtlichen Neuregelungen veränderte bzw. erweiterte Anforderungen und Aufgaben auf das Jugendamt und seine Partner zukommen, insbesondere bezüglich der/des:

\* Einführung der Befugnis eines spezifischen Beratungsangebotes für Eltern sowie werdende Mütter und Väter durch entsprechende Leistungsträger auch außerhalb der Jugendhilfe, insbesondere aber durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (BKISchG Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information/KKG. § 2 Abs. 2 und § 16 Abs. 3 SGB VIII),

\* Verbindlichkeit der Schaffung und Weiterentwicklung regionaler Netzwerkstrukturen im Kinderschutz in Verantwortung des örtlichen Jugendamtes (BKISchG Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information/KKG. § 3 Abs. 3),

\* gesetzlich bestimmten Beratungsanspruchs für Fachkräfte außerhalb der Jugendhilfe gegenüber dem Träger der örtlichen Jugendhilfe - Jugendamt - durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (BKISchG Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information/KKG. § 4 Abs. 2 i. V. m. Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch. § 8b Abs. 1 SGB VIII),

\* möglichen Erhöhung der Häufigkeit der Meldungen von Fällen der Kindeswohlgefährdung durch das Informations- bzw. Meldegebot für verschiedene Berufsgruppe außerhalb der Jugendhilfe (BKISchG Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information/KKG. § 4 Abs. 3),

\* Beratung von Minderjährigen: Diese liegt nicht mehr im Ermessen des Jugendamtes, sondern ist ein Rechtsanspruch des Minderjährigen (SGB VIII § 8)

*Eine aktuelle Liste mit weiterführenden Links zum Thema Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) - vollständiger Gesetzestext, Synopse, Kommentierungen - finden Sie auf der Website der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg: [www.fachstelle-kinderschutz.de](http://www.fachstelle-kinderschutz.de).*





# Bundeskinderschutzgesetz: Eine Übersetzung für die Praxis

Nr. 1/Februar 2012

\* gesetzlichen Verbindlichkeit der Abwägung einer Inaugenscheinnahme des Kindes und seiner persönlichen Umgebung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte in jedem Einzelfall (BKISchG Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch. § 8a Abs. Abs. 1 Satz 2 SGB VIII),

\* Überarbeitung bzw. Neufassung der Vereinbarungen zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendamt und Trägern, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen (BKISchG Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch. § 8a Abs. 4 SGB VIII) zur Sicherung der Umsetzung gesetzlicher Mindeststandards (Hinzuziehung insoweit erfahrene Fachkraft, Kriterien für die Qualifikation dieser Fachkräfte, Einbeziehung der Sorgeberechtigten, Information des Jugendamtes, wenn Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann),

\* Verpflichtung zum unverzüglichen Austausch von kinderschutzrelevanten Informationen zwischen Jugendämtern im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit vorrangig im Rahmen eines Gesprächs zwischen den jeweils zuständigen Fachkräften beider Jugendämter unter Hinzuziehung der Personensorgeberechtigten und Minderjährigen (BKISchG Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch. § 8a Abs. 5 SGB VIII),

\* Beratungsanspruchs der örtlichen Jugendämter durch das Landesjugendamt (BKISchG Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch. § 8b Abs. 2 SGB VIII),

\* Überarbeitung bzw. Neufassung von Vereinbarungen zur Umsetzung der Gewährleistung des Beschäftigungsverboteseinschlägig vorbestrafter Personen (BKISchG Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch. § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII), Bestimmungen gelten auch für die Kindertages- und Vollzeitpflege (§§ 43 u. 44 – Erlaubnis für Kindertagespflege und Vollzeitpflege),

\* Anwendung und Weiterentwicklung von Grundsätzen und Maßstäben zur Bewertung und Gewährleistung der Qualität erbrachter Leistungen (BKISchG Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch. § 79a SGB VIII),

\* kinderschutzspezifische Erweiterung der Anforderungen an die gesetzlich vorgeschriebene Bundesstatistik der Kinder- und Jugendhilfe (BKISchG Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch. §§ 98 Abs. 1 Nr. 9 und 13 und 99 Abs. 1j, 2 Nr. 1, 6 und 6a SGB VIII),

\* Evaluation der Wirkung des BKISchG unter Mitwirkung der Länder bis zum 31. Dezember 2015 (BKISchG Artikel 4).

**„Bundeskinderschutzgesetz: Eine Übersetzung für die Praxis“ ist eine Publikation der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg in Trägerschaft der Start gGmbH. Näheres im Internet auf [www.fachstelle.kinderschutz.de](http://www.fachstelle.kinderschutz.de).**

